

# **Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) vom 18.01.2010**

## **Rechtsgrundlagen:**

§ 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 18. Februar 1991 (GBl. Seite 195, ber. Gbl 1992, S. 227) in der derzeit gültigen Fassung und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. S 698) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 1**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt

- allgemein um 3.00 Uhr,
- in der Nacht zum Samstag um 05.00 Uhr
- in der Nacht zum Sonntag um 05.00 Uhr.

## **§ 2**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt

In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag vor der Fasnacht um 4 Uhr.

Die Sperrzeit in der Nacht von Fasnachtssamstag auf Fasnachtssonntag und von Fasnachtssonntag auf Fasnachtsmontag wird ganz aufgehoben.

## **§ 3**

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) vom 16.01.2006 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauterbach, den 19. Januar 2010  
Bürgermeisteramt:

(gez.) Swoboda, Bürgermeister